

Niederschrift

über die Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger, der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und der Bundesanstalt für Arbeit zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens

am 05./06.09.2000

	Seite
1. Änderung der Anlage 6 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“	3
2. Änderung der Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“	5
3. Fehlerprüfung der Übergangsfälle vom DÜVO- zum DEÜV-Meldeverfahren; hier: Zulässigkeit der Kennzeichen „A“ und „K“ in Feld KENNZ-UEBERGANG des Datensatzes DSME	7

- 2 -

- unbesetzt -

Veröffentlichung: ja

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 05./06.09.2000

1. Änderung der Anlage 6 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“
-

- 316.52 -

Aufgrund einer vorgelegten Personenstandsurkunde wurde nachgewiesen, dass das Vorsatzwort „aufm“ zulässig ist. Die Anlage 6 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ ist daher entsprechend anzupassen.

Die Besprechungsteilnehmer stimmen der Ergänzung der Anlage 6 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ zu. Die geänderte Anlage 6 ist als Anlage beigefügt. Als Einsatztermin des anzupassenden gemeinsamen Kernprüfprogramms wird der 01.02.2001 festgelegt.

Anlage

- unbesetzt -

Anlage 6

Tabelle der gültigen Vorsatzworte

a	de le		van
aan de	del	m	van de
aan den	del coz	mc	van dem
al	deli	mac	van den
am	dell		van der
an	dell'	n	vande
an der	della		vandem
auf	delle	o	vanden
auf dem	delli	o'	vander
auf der	dello	op	van gen
auf m	der	op de	van het
aufm	des	op den	van t
auff m	di	op gen	ven
aus	dit	op het	ven der
aus dem	do	op te	ver
aus den	do ceu	op ten	vo
aus der	don		vom
	dos	pla	vom und zu
b	dos santos	pro	von
be	du		von und zu
bei	dy	s	von und zu der
bei der		st.	von und zur
beim	el		von de
ben		t	von dem
bey	g	te	von den
bey der	gen	ten	von der
	gil	ter	von la
che	gli	thi	von zu
cid	grosse	tho	von zum
	große	thom	von zur
d		thor	vonde
d.	i	thum	vonden
d'	im	to	vondem
da	in	tom	vonder
da costa	in de	tor	von einem
da las	in den	tu	von mast
da silva	in der	tum	vor
dal	in het		vor dem
dall	in't	unten	vor den
dall'		unter	vor der
dalla	kl	unterm	vorm
dalle	kleine		vorn
dallo		v.	
das	l	v. d.	y
de	l.	v. dem	y del
degli	l'	v. den	
dei	la	v. der	zu
den	le	v.d.	zum
de l'	lee	v.dem	zur
de la	li	v.den	
de las	lo	v.der	

Veröffentlichung: ja

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 05./06.09.2000

2. Änderungen der Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“
-

- 316.52 -

Aufgrund diverser Anregungen sind Änderungen der Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ (Kernprüfung) erforderlich.

Nachfolgend sind nur die Änderungen aufgeführt, die nicht rein redaktioneller Art sind:

1. Anlässlich der Diskussionen zum neuen DÜBAK-Verfahren wurden der Aufbau und die Prüfung der Arbeitsamts-/Kundennummer im Feld „AZ-VU“ (DSME160) diskutiert und genauer spezifiziert. Das Ergebnis sollte in der Anlage 9 des vorgenannten Rundschreibens auch für die Prüfung der sonstigen Meldungen der Bundesanstalt für Arbeit (DSME und DSAE) seinen Niederschlag finden.
2. Der Datenbaustein DBRG (Rückmeldung geringfügig Beschäftigter) ist auch auf der Strecke von den Weiterleitungsstellen der Krankenkassen zu den einzelnen Krankenkassen zulässig. Das Verfahrensmerkmal „WLTKV“ muss in der Fehlerprüfung DSME352 zugelassen werden.
3. Meldungen über Beitragserstattungen (Feld KENNZST im DBME = „E“) sind nur bei Entgeltmeldungen zwischen den Krankenkassen und der Rentenversicherung zulässig. Die Prüfung DBME014 ist einzuführen. Diese Meldungen müssen Entgeltangaben enthalten. Die Prüfung DBME016 ist einzuführen.
4. Es wurden Straßennamen vorgelegt, die nachweislich mit drei gleichen aufeinanderfolgenden Buchstaben beginnen. Es handelt sich dabei ausschließlich um die römische Ziffer III, der ein Punkt folgt. Dem Punkt folgt ein Leer- oder sonstiges Zeichen. Die Prüfung

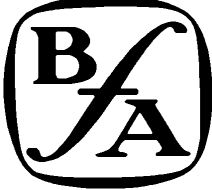
DBAN151 muss entsprechend erweitert werden.

5. Der Bindestrich am Ende einer Straßenangabe wird bereits seit Einführung der DÜVO innerhalb der Anwenderprüfungen von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte abgewiesen. Im Rahmen der Anwenderprüfungen zur DEÜV wird jetzt der allgemeine Fehlertext „Anschrift postalisch nicht korrekt“ ausgegeben. Dieser ist für die Anwender nicht spezifisch genug. Zur Klarstellung wird vorgeschlagen, an der letzten Stelle der Straße (mit oder ohne Hausnummer) den Bindestrich nicht mehr zuzulassen. Die Fehlerprüfung DBAN168 muss entsprechend geändert werden.
6. Die Fehlerprüfung DBKS200 ist nicht eindeutig beschrieben und muss dem tatsächlichen Programmablauf angepasst werden. Geprüft wird der Sachverhalt (zulässige VKNR) nur, wenn der Datenbaustein DBKS von der See-Krankenkasse erstellt ist und von der See-Krankenkasse an die Rentenversicherung gesandt wird.
7. Der Datenbaustein DBRG (Rückmeldung geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse) ist nur zu erstellen, wenn Daten über unzulässige Zeitraumüberschneidungen an die zuständige Krankenkasse zu senden sind. Diese werden im variablen Anhang des Datenbausteins ab Stelle 209 verschlüsselt. Es muss mindestens ein Anhang erstellt werden. In der Fehlerprüfung DBRG wird geprüft, ob das Feld ANRG den Wertebereich „00“ bis „46“ enthält. Der Wertebereich ist auf „01 bis „46“ zu ändern.

Die Besprechungsteilnehmer stimmen den Änderungen der Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ zu. Die geänderte Anlage 9 sowie ein Änderungsprotokoll dazu sind als Anlage beigefügt. Als Einsatztermin des angepassten gemeinsamen Kernprüfprogramms wird der 01.02.2001 festgelegt.

Wegen der neuen Beitragsbemessungsgrenzen ab 01.01.2001 wird eine Zwischenversion des gemeinsamen Kernprüfprogramms erstellt. Es wird davon ausgegangen, dass Ende Oktober 2000 die neuen Beitragsbemessungsgrenzen festgelegt sind und diese bis zum 15.11.2000 in das gemeinsame Kernprüfprogramm eingearbeitet werden können. Die Auslieferung der Zwischenversion des Programms an die Anwender ist für den 01.12.2000 geplant.

Anlagen [*beigefügt ist lediglich das Änderungsprotokoll; die aktuelle Fassung der Anlage 9 siehe gemeinsames Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“*]

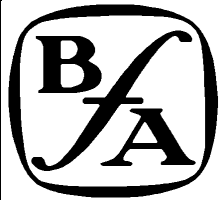
	DEÜV	Dezernat 1106 Bereich 30
	Änderungsprotokoll zu den Gemeinsamen Grundsätzen / zum Gemeinsamen Rundschreiben	

Gemeinsames Rundschreiben

Achtung: Mit dieser Lieferung (Version 2.05 Stand 06.09.2000) werden/wird die Anlage/n des Gemeinsamen Rundschreibens zum Meldeverfahren an die Beschlüsse der Besprechung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 05./06.09.2000 angepasst. Einsatztermin ist der 01.02.2001.

Änderungsort	Änderung	Änderungsgrund
	Anlage 4	
Seite 3	Neue Ausprägung des Meldegrundes 99 für die Anfragen nach Versicherungsnummern (3. Variante). In der ersten Variante wurde diese Ausprägung entfernt.	Sitzungsbeschluss „gemeinsamens Meldeverfahren“ vom 05./06.09.2000
	Anlage 6	
Seite 1	Neues Vorsatzwort „aufm“.	Sitzungsbeschluss „gemeinsamens Meldeverfahren“ vom 05./06.09.2000
	Anlage 9	
Seite 1		Änderung Stand und Version
Seite 14	Die Beschreibung der Arbeitsamts-/Kundenummer der Bundesanstalt für Arbeit im Feld AZ-VU wurde spezifiziert, die Fehlerprüfung DSME160 wurde erweitert (s. Ziffer 1 der Vorlage).	Sitzungsbeschluss „gemeinsamens Meldeverfahren“ vom 05./06.09.2000
Seite 15	Der Begriff „Pflegekassen“ ist durch „private Pflegeversicherungen“ ersetzt worden.	redaktionell
Seite 16	Seitenumbruch	Layout
Seite 23	Der Datenbaustein DBRG ist auch auf der Strecke von den Weiterleitungsstellen zur Krankenkasse zulässig (s. Ziffer 2 der Vorlage). Die Fehlerprüfung DSME352 ist angepasst worden.	Sitzungsbeschluss „gemeinsamens Meldeverfahren“ vom 05./06.09.2000
Seite 23	DSME362 berichtigt: Das KENNZ-UEBERGANG = K (Alt-Meldung der Krankenkasse) ist nur bis zum Verarbeitungsdatum 31.12.2000 zulässig. Anmerkung: Die Änderung ist bereits seit Juli 2000 im Einsatz.	Sitzungsbeschluss „gemeinsamens Meldeverfahren“ vom 05./06.09.2000
Seite 23	DSME363 neu: Das KENNZ-UEBERGANG = A (Alt-Meldung des Arbeitgebers) ist nur bis zum Verarbeitungsdatum 31.12.2004 zulässig.	Sitzungsbeschluss „gemeinsamens Meldeverfahren“ vom 05./06.09.2000
Seite 24	MM-UEBERMITTLUNG neu: Durch die Einführung eines Kennzeichens des Übermittlungsweges soll insbesondere der VDR in die Lage versetzt werden, die Planungen für die Bestellung von Meldevordrucken durchzuführen.	Sitzungsbeschluss „gemeinsamens Meldeverfahren“ vom 05./06.09.2000
Seite 25 - Ende	Durch den erforderlichen Seitenumbruch verschieben sich die folgenden Seiten um 1.	Layout

Bearbeiter: Zimpel	Stand: 30.10.2000	Versionsnr.: 00	Seite: 1
	Zeit: 14:58:00	Nachgang: 00	Folgesseite: 2



DEÜV

Änderungsprotokoll zu den Gemeinsamen Grundsätzen / zum Gemeinsamen Rundschreiben

**Dezernat 1106
Bereich 30**

Änderungsort	Änderung	Änderungsgrund
Seite 26	Die Bezeichnung für den WERT „E“ im Feld „KENNZ-STORNO“ wurde von „Erstattungsmeldung“ in „Meldung bei Beitragserstattung“ geändert.	Sitzungsbeschluss „gemeinsamens Meldeverfahren“ vom 05./06.09.2000
Seite 26	KENNZST = E (Meldung bei Beitragserstattung) ist nur zulässig bei <u>Entgeltmeldungen</u> von den <u>Krankenkassen</u> (s. Ziffer 3 der Vorlage). Die Fehlerprüfungen DBME014 und DBME016 wurden neu eingeführt.	Sitzungsbeschluss „gemeinsamens Meldeverfahren“ vom 05./06.09.2000
Seite 30	DBME068 geändert: Alt-Meldungen der Arbeitgeber (KENNZ-UEBERGANG = „A“) dürfen nur für Meldungen mit einem Zeitraumende kleiner 01.01.2000 abgegeben werden.	Sitzungsbeschluss „gemeinsamens Meldeverfahren“ vom 05./06.09.2000
Seite 32	DBME094 geändert: Meldegrund 72 wurde entfernt.	Sitzungsbeschluss „gemeinsamens Meldeverfahren“ vom 05./06.09.2000
Seite 34	DBME114 geändert: Bei unständig Beschäftigten (PERSGR = „205“) ist die BYGR = „0000“ unzulässig.	Beanstandung der Rentenversicherungsträger
Seite 36	DBME134 geändert: Bei unständig Beschäftigten (PERSGR = „205“) ist auch die BYGR-RV = „3“ oder „4“ zulässig.	Sitzungsbeschluss „gemeinsamens Meldeverfahren“ vom 05./06.09.2000
Seite 49	Straßennamen, die mit „III.“ beginnen, sind zulässig (s. Ziffer 4 der Vorlage). Die Fehlerprüfung DBAN151 ist angepasst worden.	Sitzungsbeschluss „gemeinsamens Meldeverfahren“ vom 05./06.09.2000
Seite 50	Der Bindestrich an der letzten Stelle einer Straßenangabe ist unzulässig (s. Ziffer 5 der Vorlage). Die Fehlerprüfung DBAN168 ist angepasst worden.	Sitzungsbeschluss „gemeinsamens Meldeverfahren“ vom 05./06.09.2000
Seite 55	Die VKNR im Datenbaustein DBKS wird nur geprüft, wenn der Datenbaustein von der See-Krankenkasse an die Rentenversicherung gesandt wird (s. Ziffer 6 der Vorlage). Die Fehlerprüfung DBKS200 ist angepasst worden.	Sitzungsbeschluss „gemeinsamens Meldeverfahren“ vom 05./06.09.2000
Seite 61	Im Feld Zähler des Datenbausteins DBRG ist mindestens 01 anzugeben (s. Ziffer 7 der Vorlage). Die Fehlerprüfung DBRG310 ist angepasst worden.	Sitzungsbeschluss „gemeinsamens Meldeverfahren“ vom 05./06.09.2000
Seite 69	Die Beschreibung der Arbeitsamts-/Kundennummer der Bundesanstalt für Arbeit im Feld AZ-VU wurde spezifiziert, die Beschreibung der Fehlerprüfung DSAE160 wurde der Prüfung des DSAE160 angepasst und erweitert (s. Ziffer 1 der Vorlage).	Sitzungsbeschluss „gemeinsamens Meldeverfahren“ vom 05./06.09.2000
Seite 70	Seitenumbruch	Layout
Seite 77	Bei Meldungen von Eingliederungsgeld oder Eingliederungshilfe (LEAT = „23“ wird nur KENNZRK = „W“ zugelassen.	Sitzungsbeschluss „gemeinsamens Meldeverfahren“ vom 05./06.09.2000
Seiten 83 - 85, 88, 90 - 93, 95	Anpassung der Fehlertexte und geringfügige Korrekturen.	s. o.

Bearbeiter: Zimpel	Stand: 30.10.2000	Versionsnr.: 00	Seite: 2
	Zeit: 14:58:00	Nachgang: 00	Folgesseite: *

Veröffentlichung: ja

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 05./06.09.2000

3. Fehlerprüfung der Übergangsfälle vom DÜVO- zum DEÜV-Meldeverfahren;
hier: Zulässigkeit der Kennzeichen „A“ und „K“ in Feld KENNZ-UEBERGANG des Datensatzes DSME
-

- 316.52 -

Mit dem Kennzeichen in Feld KENNZ-UEBERGANG = „K“ werden Datensätze der Arbeitgeber gekennzeichnet, die als DÜVO-Meldungen den Krankenkassen übermittelt und dort in DEÜV-Meldungen umgesetzt wurden. Die Kennzeichnung erfolgt bei der Umsetzung durch die Datenannahmestellen. Der Unterschied der DÜVO-Meldungen zu den vom 01.01.1999 an zu erstellenden DEÜV-Meldungen liegt in der Beschickung bestimmter Felder, wie z. B. Personengruppe, Beitragsgruppe zur Arbeitslosen- und Pflegeversicherung, Tätigkeitschlüssel oder dem Kennzeichen für den Rechtskreis, die nur mit Grundstellungen (alle Stellen mit 9) belegt sein müssen. Die Regelung wurde bei der Konzeption zur Kernprüfung vereinbart, da anzunehmen war, dass diverse Arbeitgeber einen kurzfristigen Umstieg auf die DEÜV nicht realisieren können.

Die Zulässigkeit des KENNZ-UEBERGANG wird über die Fehlerprüfung DSME362 geregelt. Bis zum 30.06.2000 galt eine Prüfung, die besagte, dass Meldungen mit KENNZ-UEBERGANG = „K“ nur bis zu einem Verarbeitungsdatum kleiner dem 01.07.2000 zulässig sind. Aufgrund vermehrt eingehender Fehlermeldungen wurde die Prüfung kurzfristig um ein halbes Jahr erweitert, d. h., Meldungen mit KENNZ-UEBERGANG = „K“ sind bis zum Verarbeitungstag kleiner dem 01.01.2001 zulässig.

Da abzusehen ist, dass mit dem Jahreswechsel 2000/2001, also dem Auslaufen der aktuellen Frist, erneut Probleme auftreten, ist der Sachverhalt zu erörtern. Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte ist der Meinung, dass einer weiteren Verlängerung des Termins zur Abgabe von Meldungen nach der DÜVO von den Arbeitgebern an die Krankenkassen nicht zugestimmt werden soll. Von den Arbeitgebern kann erwartet werden, dass sie zwei Jahre nach In-Kraft-Treten der neuen Meldeverordnung in der Lage sein sollten, die nach der DEÜV vorgeschriebenen Meldungen zu erstatten.

Die Besprechungsteilnehmer vereinbaren, die Frist für die Übersendung von DEÜV-Daten mit KENNZ-UEBERGANG = „K“ mit dem 31.12.2000 endgültig zu beenden. Dies gilt auch für Stornierungen.

Arbeitgeber, deren Lohnabrechnungsprogramme zwar das neue Datensatzformat der DEÜV-Datensätze berücksichtigen, die jedoch die Felder Grund der Abgabe, Beitragsgruppe und Angaben zur Tätigkeit noch nach den Vorschriften der 2. DÜVO füllen, versorgen die Verfahrenskennung im Datensatz „DSME“ (Stelle 181) mit „A“. Diese Kennzeichnung darf durch die Datenannahmestellen nicht in „K“ abgeändert werden. Gegebenenfalls sind die Anwenderprogramme entsprechend zu ändern. Die Besprechungsteilnehmer vereinbaren, dass die vorgenannte Übergangslösung für diese Datensätze nur noch für Meldezeiträume bis zum 31.12.1999 längstens bis zum Verarbeitungstag 31.12.2004 zuzulassen ist. Hierfür wird das gemeinsame Kernprüfprogramm um eine neue Prüfung (DSME363) ergänzt.

Die Prüfung dieser Festlegungen wird im gemeinsamen Kernprüfprogramm zum 01.02.2001 realisiert.